

Zeichenerklärungen und Abkürzungen

- A** siehe Erläuterungen unter „Fachgruppen-Bestimmungen“
- Au** siehe Erläuterungen unter „Fachgruppen-Bestimmungen“
- BP** Bündelpackung
- D** siehe Erläuterungen unter „Fachgruppen-Bestimmungen“
- Derm** siehe Erläuterungen unter „Verabreichung“
- die** Tag
- ED** Einzeldosis
- E** Einheiten
- EKO** Erstattungskodex
- F** siehe Erläuterungen unter „Fachgruppen-Bestimmungen“

Fachgruppen-Bestimmungen:

Fachärztin/Facharzt für

- A** Lungenkrankheiten
- Au** Augenheilkunde
- D** Haut- und Geschlechtskrankheiten
- F** Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- K** Kinderheilkunde
- L** Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- N** Neurologie oder
Neurologie und Psychiatrie oder
Psychiatrie und Neurologie oder
Neuropädiatrie
- P** Psychiatrie oder
Psychiatrie und Neurologie oder
Neurologie und Psychiatrie oder
Kinder- und Jugendpsychiatrie
- R** Radiologie
- U** Urologie

Erläuterung: Die Aufnahme der Arzneispezialität in den Grünen Bereich des EKO bezieht sich auf eine oder mehrere ärztliche Fachgruppen. Nach gesicherter Diagnostik und Vorliegen eines Therapiekonzeptes durch die angegebene Fachärztin/den angegebenen Facharzt kann die Verordnung auch durch eine Ärztin/einen Arzt für Allgemeinmedizin erfolgen. Medizinisch indizierte fachärztliche Kontrollen müssen jedoch regelmäßig von der angegebenen Fachärztin bzw. vom angegebenen Facharzt durchgeführt werden.

Für Verordnungen außerhalb dieser Voraussetzungen ist eine ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes einzuholen.

- F2J** Die Arzneispezialität ist nur für die Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in den Grünen Bereich des EKO aufgenommen.
- F6J** Die Arzneispezialität ist nur für die Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in den Grünen Bereich des EKO aufgenommen.
- F14** Die Arzneispezialität ist nur für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in den Grünen Bereich des EKO aufgenommen.

Erläuterung: Für Verordnungen außerhalb der angegebenen Altersbeschränkung ist die Arzneispezialität wie eine Arzneispezialität des Gelben Bereichs des EKO zu behandeln, wobei, wenn die Notwendigkeit für die Verordnung einer kindergerechten Zubereitung (z.B.: Saft) oder Dosierung entsprechend den Bestimmungen der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung und den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise dokumentiert wird, die vorherige Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann.

- g** Gramm
- G** Grüner Bereich des EKO
- Hb** Hub/Hübe
- HNO** siehe Erläuterungen unter „Verabreichung“
- IE** Internationale Einheiten
- IND** Die Arzneispezialität ist nur für die angegebenen Voraussetzungen in den jeweiligen Bereich des EKO aufgenommen. Das Vorliegen der angegebenen Voraussetzungen muss von der verordnenden Ärztin/vom verordnenden Arzt durch den Vermerk IND am Rezept bestätigt werden. Für Verordnungen außerhalb der angegebenen Voraussetzungen ist eine ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes einzuholen.
- Inh** siehe Erläuterungen unter „Verabreichung“
- IR** Reaktivitätsindex
- IU** Internationale Einheiten
- K** siehe Erläuterungen unter „Fachgruppen-Bestimmungen“
- KASS** Kassenzeichen

- KVP** Kassenverkaufspreis ohne Umsatzsteuer in EUR
- L** Siehe Erläuterungen unter „Fachgruppen-Bestimmungen“
- L3,** Eine Langzeitbewilligung ist für die als Zahl angegebenen Monate
- L4,** möglich (z.B. L3 → Langzeitbewilligung für 3 Monate möglich)
- ...
- mcg** Mikrogramm
- mg** Milligramm
- MIE** Millionen internationale Einheiten
- ml** Milliliter
- N** siehe Erläuterungen unter „Fachgruppen-Bestimmungen“
- Nas** siehe Erläuterungen unter „Verabreichung“
- Oc** siehe Erläuterungen unter „Verabreichung“
- OP** Originalpackung: abgebbare Packungsgröße(n)
- (2),** Die Aufnahme der Arzneispezialität in den EKO beschränkt sich auf die
- (3)** in der Klammer angegebene Menge an Originalpackungen, die maximal abgegeben werden dürfen (z.B.: 20 g (2) – Maximale Menge 2 Packungen zu je 20 g). Erfolgt keine Angabe, darf nur eine Packung abgegeben werden.
- Oral** siehe Erläuterungen unter „Verabreichung“
- P** siehe Erläuterungen unter „Fachgruppen-Bestimmungen“
- (PM)** siehe Erläuterungen unter „Verabreichung“
Arzneispezialitäten, für die eine Vereinbarung über ein Preismodell mit dem vertriebsberechtigten Unternehmen vorliegt.
- R** siehe Erläuterungen unter „Fachgruppen-Bestimmungen“
- RE1** Die Arzneispezialitäten dürfen erst nach Vorliegen der ärztlichen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes abgegeben werden.
Für die Erteilung der ärztlichen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes sind die angegebenen bestimmten Voraussetzungen maßgeblich.
- RE2** Bei diesen Arzneispezialitäten kann die sonst notwendige ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendungen ersetzt werden, wenn die angegebenen bestimmten Verwendungen vorliegen und eine den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen entsprechende Dokumentation angefertigt wurde.

| | |
|------------|--|
| Rec | siehe Erläuterungen unter „Verabreichung“ |
| SG | Arzneispezialitäten, welche ohne Einschränkung den strengen Abgabebestimmungen für Suchtgifte unterliegen. |
| SL | siehe Erläuterungen unter „Verabreichung“ |
| SQ | Standardisierte Qualitätseinheiten |
| St | Stück |

Teilbarkeit:

| | |
|------------|--|
| T | Teilbarkeit |
| T2 | in 2 gleiche Teile teilbar |
| T3 | in 3 gleiche Teile teilbar |
| T4 | in 4 gleiche Teile teilbar |
| TD | siehe Erläuterungen unter „Verabreichung“ |
| U | siehe Erläuterungen unter „Fachgruppen-Bestimmungen“ |
| Ur | siehe Erläuterungen unter „Verabreichung“ |
| Vag | siehe Erläuterungen unter „Verabreichung“ |

Verabreichung:

| | |
|-------------|---|
| Derm | zur äußerlichen Anwendung, lokal wirksam |
| HNO | zur Anwendung im Hals-, Nasen-, Ohrenbereich, lokal wirksam |
| Inh | zur Inhalation |
| Nas | zur nasalen Anwendung, systemisch wirksam |
| Oc | zur Anwendung am Auge, lokal wirksam |
| Oral | zur oralen Anwendung |
| Par | zur parenteralen Anwendung |
| Rec | zur rektalen Anwendung |
| SL | zur buccalen/sublingualen Anwendung, systemisch wirksam |
| TD | zur transdermalen Anwendung, systemisch wirksam |
| Ur | zur urethralen Anwendung |
| Vag | zur vaginalen Anwendung |
| Y | Gelber Bereich des EKO |

Weitere Hinweise

1. Sofern nach dem Wirkstoff und der Stärke keine Dimension angegeben ist, handelt es sich um Gramm pro Stück.
2. Treffen bei einer Arzneispezialität im Gelben Bereich die Zeichen RE2 und L3, L4, ... zusammen, so kann bei diesen Arzneispezialitäten bei Vorliegen der angegebenen bestimmten Verwendung und einer den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen entsprechende Dokumentation die sonst notwendige ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle ersetzt werden. In den Fällen, in denen die vorherige Bewilligung nicht durch die nachträgliche Kontrolle ersetzt wird, weil beispielsweise der verordnenden Ärztin/dem verordnenden Arzt die ausnahmslose Bewilligungspflicht auferlegt wurde, kann der chef- und kontrollärztliche Dienst eine Langzeitbewilligung erteilen.
3. Für Verordnungen von RE2-Arzneispezialitäten außerhalb der angegebenen Voraussetzungen ist eine ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes einzuholen.